



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/24350 –**

**Frage Nummer 55  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Sicherheit des Betriebs des Atomkraftwerks trotz der Leckage des seit dem 19. September in der öffentlichen Debatte genannten Ventils im Atomkraftwerk (AKW) Isar 2 bis zum 31.12.2022 gegeben, aufgrund welcher Erkenntnisse ist sie nach dem 01.01.2023 nicht mehr gegeben und welche Anordnungen hat die Bayerische Atomaufsicht hinsichtlich des Ventils bisher getroffen?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Es handelt sich bei dem angesprochenen Sachverhalt um bei Druckwasserreaktoren grundsätzlich betriebsbedingte, im Laufe eines Zyklus typischerweise stetig leicht zunehmende Dampfübertritte über Drosseln und Ventile vom Druckhalter in den Druckhalter-Abblasebehälter. Das Medium bleibt also innerhalb des geschlossenen Primärkreislaufs. Die vorliegenden Dampfübertrittsraten stellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) dar. Sie sind daher auch nicht meldepflichtig gemäß atomrechtlicher Meldeverordnung. Auch nach dem 31.12.2022 wäre der Betrieb mit entsprechenden Ventilen grundsätzlich möglich, solange die dafür geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Wäre das nicht mehr der Fall, müsste die Anlage abgefahren werden. Ein Wiederanfahren des Reaktors wäre dann aus reaktorphysikalischen Gründen nicht mehr gewährleistet. Anordnungen im Hinblick auf die genannten Ventile waren bisher nicht zu treffen.